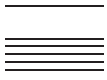




Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

56.4.2	Inhalt Form	3
--------	-----------------------	---

56.4.2 Form

Auskünfte aus den Steuerakten werden den berechtigten Amtsstellen bzw. den berechtigten Personen grundsätzlich schriftlich erteilt.

Soweit möglich und sinnvoll werden Kopien der gewünschten Steuerakten erstellt und herausgegeben. Originalakten werden immer eingeschrieben versandt. Wer Originalakten versendet, ist dafür verantwortlich, dass sie innerhalb der vereinbarten Frist retourniert werden.